Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 688.) Verordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen und von den zu der letzteren Provinz gehörigen Distrikten des Großherzogthums Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn. Vom 13ten Dezember 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben im §. 3. des Gesetzes vom 13ten Juni 1816. und im §. 2. des Gesetzes vom 12ten Oktober 1818. die Dauer des Indults für die Provinzen Ost- und Westpreußen bis zum 1sten Januar 1822. und für die zu der letzteren Provinz gehörigen Distrikte des Großherzogthums Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn nebst deren Gebiet bis zum 24sten Juni 1820. bestimmt. Die Pfandbriefe der Kreditsysteme in beiden Provinzen stehen aber im öffentlichen Umlaufe noch bedeutend unter ihrem Nennwerth, und die Kredit-Direktionen würden die ihnen aufzukündigenden Pfandbriefe mit baarem Gelde zu realisiren nicht im Stande seyn, welches allgemeine Verwirrung in dem assoziirten Grundeigenthum und eine gänzliche Auflösung der Kreditsysteme, zum wesentlichsten Nachtheil der Pfandbriefsgläubiger selbst, zur Folge haben würde.

Wir setzen daher, in Anwendung der Maaßregel, die Wir Uns im §. 12. des ersteren und §. 10. des letzteren Gesetzes, in Bezug auf die Verhältnisse der landschaftlichen Kreditsysteme, vorbehalten haben, hierdurch fest: daß der Kapitals-Indult für die Kreditsysteme in Ost- und Westpreußen noch bis zum Weihnachtstermin 1825. fortdauern, und den Kreditdirektionen beider Systeme, bei pünktlicher Bezahlung der laufenden Zinsen, bis dahin kein Pfandbrief aufgekündiget werden soll.

Was die Zinsenrückstände betrifft, so haben die verderblichen Folgen des Krieges und die dem Landbau sehr ungünstigen Verhältnisse der letzten Jahre den beiden Kredit-Instituten nicht gestattet, diejenigen Fristen vollständig einzuhalten, welche Wir in den Verordnungen vom 13ten Juni 1816. §. 11. und 12ten Oktober 1818. §. 9. festgesetzt haben. Damit jedoch von jetzt an eine zuverlässige Behandlung hierin statt finde, bestimmen Wir

1) wegen der Ostpreußischen Landschaft: daß mit der Abtragung der aus den Terminen von Weihnachten 1811. bis Johannis 1814. noch rückständi-

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Dezember 1821.)

ständigen Zinsen ununterbrochen fortgefahren und die gänzliche Tilgung spätestens mit dem Weihnachtstermin 1825. vollendet werden müsse;

2) wegen der Westpreußischen Landschaft, bei welcher die Verbindung mit dem vormaligen Herzogthum Warschau eine bei weitem größere Anhäufung der Zinsenrückstände verursacht hat, haben Wir bereits früher bewilligt, daß auch die Zinsen für den Johannistermin 1815. den Rückständen noch beigezählt werden können und verordnen hierdurch, daß die Landschaft fortfahre, die Abführung ihrer Zinsrückstände nach ihren äußersten Kräften zu beschleunigen, wenigstens aber nach der Bestimmung des §. 11. No. 2. Lit. b. der Verordnung vom 13ten Juni 1816. einen vierteljährigen Termin der Zinsenrückstände in der Art abzuführen, daß sie alljährlich in Weihnachten neben den laufenden Zinsen den Betrag eines halbjährigen Koupons einlöse; wobei derselben jedoch für den Weihnachtstermin des laufenden Jahres, wegen der Nähe desselben, gestattet seyn soll, die darin fällige Zahlung bis auf den nächstbevorstehenden Johannistermin auszusetzen. Dieses alles soll auch auf diejenigen Pfandbriefe, welche auf Gütern des vormaligen Herzogthums Warschau haften, angewendet und die Bestimmung des §. 9. No. 2. der Verordnung vom 12ten Oktober 1818. in diesem Punkte modifizirt, und mithin von allen Westpreußischen Landschaftsschuldnern, ohne Unterschied, ob dieselben zu den Alt-Westpreußischen oder zu den vormals Herzoglich-Warschauschen Landestheilen gehören, vom Weihnachtstermin dieses Jahres an (dergestalt also, daß dieser Unserer Bestimmung keine rückwirkende Kraft beigelegt werde) exekutivisch nicht mehr als ein vierteljährlicher Zinsrückstand in jedem halbjährigen Zinstermin eingezogen werden. Zur Sicherstellung der Inhaber der Westpreußischen Pfandbriefe für die unfehlbare Erfüllung dieser ansehnlich ermäßigten Verpflichtungen der Landschaft verordnen Wir aber zugleich, daß, wenn die Zahlung nach vorherstehenden Bestimmungen nicht überall pünktlich eingehalten wird, alsdann auf die in dem Westpreußischen Landschafts-Reglement festgestellte Generalgarantie zurückgegangen werden soll und behalten Uns solchenfalls vor, das dabei zu beobachtende Verfahren unter solchen Formen, durch welche den Gläubigern ihre Befriedigung auf dem kürzesten Wege verschafft wird, besonders anzuordnen. Auch soll die gesammte der Westpreußischen Landschaft vorstehendermaßen gestattete Nachsicht derselben vor der Hand nur bis zum Weihnachtstermin 1824. bewilligt seyn; mit Ablauf dieses Zeitpunkts behalten Wir Uns vor, nach Lage der Umstände zu bestimmen, ob und in welcher Art die Abtragung der Zinsenrückstände erweitert und beschleunigt werden soll.

Gegeben Berlin, den 13ten Dezember 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann.

(No. 689.)

(No. 689.) Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens. Vom 15ten Dezember 1821.

§. 1. Dem Publiko wird von jetzt ab die Berechtigung zu Theil, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts und Journalen jeder Art, von dem Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in der Konvenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch das an seinem Aufenthaltsorte etablirte, oder wenn daselbst keines vorhanden seyn sollte, an das seinem Aufenthaltsorte zunächst belegene Postamt, gehen zu lassen.

§. 2. In dem erstern Falle erhält der Abonnent durch die Briefpost unter Kreuzband, so daß sich die Bogenzahl bemerkbar macht,

a) die inländischen Zeitschriften

gegen ein mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Münz-Edikts vom 30sten September d. J. festgestelltes Porto

von 4 Pfennigen für den ganzen Druckbogen
= 2½ = = = halben =
= 1½ = = = viertel =
= 1½ = = = ganzen Bogen Beilage
= 1 = = = halben = =

b) die ausländischen Zeitschriften (mit Ausschluß der französischen Blätter, in Absicht deren es bei den bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangten Bestimmungen des Postvertrages mit Frankreich, sein Bewenden behält)

gegen ein Porto

von 5 Pfennigen für den ganzen Druckbogen
= 4 = = = halben =
= 2½ = = = viertel =

(ohne daß die Beilagen eine Moderation genießen.)

Dieses Porto muß am Abgangsorte entrichtet werden, und hat sich der Abonnent dieserhalb mit dem Verleger, welcher hiernach den Preis der Zeitung regulirt, zu verständigen.

Den Berliner Zeitungsverlegern wird, damit sie ihren resp. Abonnenten den Preis eines Exemplars der Zeitung vorher bestimmen können, nachgegeben, die Portopflichtigkeit jedes einzelnen Exemplars mit 2 Rthlr. jährlich bei der Postkasse abzulösen.

Die Staatszeitung entrichtet dagegen für jedes Exemplar nur 1 Rthlr. 15 sgr.

In Absicht der ausländischen Zeitungen hat da, wo die Postverhältnisse des Auslandes eine direkte Beziehung vom Verlagsorte gegen einen moderirten Portosatz nicht gestatten, und wo daher der Einzelne es seiner Konvenienz angemessen finden dürfte, seine Bestellung entweder hier in Berlin bei dem zu errichtenden Zeitungskomtoir oder bei dem betheiligten Grenz-Postamte zu machen, das Erstere wie das Letztere um einen Abonnementspreis zeitig genug festsetzen zu können, das inländische Porto zu b., durch einen nach der Bogenzahl der betreffenden Zeitung in dem letztverflossenen Jahre zu ermittelnden Aversional-Satz zu bestimmen, und von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3. In dem zweiten Falle wird den Postmeistern und Amtsvorstehern, obgleich

obgleich schon die dem Publiko gewährte Konkurrenz sie zu einer angemessenen Preisstellung der Zeitungen und Journale nöthiget, dennoch ausdrücklich die Pflicht auferlegt, solche nicht höher zu debitiren, als sie dem einzelnen Besteller zu stehen kommen würde, wenn er neben dem Kostenpreise am Verlagsorte und bei auswärtigen Zeitungen und Journalen, neben dem ausländischen Porto auch die zu b. §. 2. gedachten Portosätze entrichten müßte.

Um etwanigen Mißbräuchen hierunter vorzubeugen, wird das Publikum hierdurch auf die, den in- und ausländischen Zeitungen und Journalen angehängten Abonnements-Bedingungen besonders aufmerksam gemacht.

§. 4. Eben so steht den Buch- und Musikhändlern zur schnellen Bekanntmachung der erscheinenden Artikel dieser Art, ferner zur Vertheilung von Katalogen und Prospekten, den Kaufleuten aber zur Versendung von gedruckten Preiskouranten und eben dergleichen offenen Cirkularien, der Weg durch die Briefpost dergestalt offen, daß sie

für den gewöhnlichen Druckbogen oder für acht Blätter kleineren als Oktav-Formats gleichfalls nach dem zu §. 2. angegebenen Münzfuß 8 Pfennige,
für den einzelnen halben Bogen . . . . 5 =
für den einzelnen Viertelbogen . . . . 4 =
Dagegen
für den Bogen Musikformat . . . . 10 =
für den halben Bogen Musikformat . . . . 5 =

gleich am Absendungsorte entrichten.

Landkarten werden nur in dem Format bis zu groß Quarto auf den Briefposten angenommen, in keinem Falle dürfen sie aber gerollt seyn.

Auch dürfen nur brochirte Bücher, niemals aber gebundene oder rohe damit versendet werden.

Die Absender von dergleichen Gegenständen sind verpflichtet, auf dem Kreuzbande ihre Namen und die Zahl der Bogen zu bemerken. Sollte jedoch ein Absender diese Versendungsweise zu schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art benutzen, so verfällt derselbe in die Strafe der Entrichtung des zehnfachen Briefporto's.

§. 5. Die bezeichneten Portosätze bleiben innerhalb Landes für alle Entfernungen des Absendungs- vom Bestimmungsorte sich gleich.

§. 6. Für Sendungen dieser Art mit der ordinairen fahrenden Post wird bis auf Weiteres die Taxirungsweise und Frankirungsfreiheit überall beibehalten.

§. 7. Das den Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bis hieher eingeräumt gewesene Recht des Zeitungsdebits wird hiermit aufgehoben. Es wird dagegen hier und zwar im Lokale des General-Postamts ein Komtoir errichtet, welches diesen Debit vom 1sten Januar 1822. ab, zu besorgen hat. Alle, sowohl von den Provinzial-Postämtern, als von einzelnen Privat-Interessenten an die Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bisher gerichtet gewesene Zeitungsbestellungen sind fortan an das gedachte Komtoir zu richten.

§. 8. Wegen der Stempelung in- und ausländischer Zeitungen behält es bei den Vorschriften des Stempelgesetzes sein Bewenden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten mit dem 1sten Januar 1822. in Kraft. So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten Dezember 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg.